

Strafverfahrens unumgänglich ist. Die endgültige Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls trifft dann jedoch der Richter. Damit wird gewährleistet, daß eine doppelte Prüfung der im § 122 der Strafprozeßordnung beschriebenen Voraussetzungen und der Notwendigkeit für diese Maßnahme besteht. Zugleich sichert die alleinige Entscheidungsbefugnis des Richters, daß eine mit den Ermittlungen nicht befaßte Vertrauensperson unvoreingenommen die Sachlage überprüft.

Grundsätzlich darf eine Verhaftung nur auf Grund eines vorher erlassenen schriftlichen Haftbefehls des Richters erfolgen. Nur in bestimmten, eng begrenzten Ausnahmefällen läßt die Strafprozeßordnung eine Festnahme ohne vorherigen richterlichen Haftbefehl zu; die Entscheidung des Richters über den Haftbefehl muß dann umgehend herbeigeführt werden. Wenn jemand auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird und er der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können, ist jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Haftbefehl, allerdings nur vorläufig, festzunehmen. Dieses Recht der vorläufigen Festnahme haben der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan auch dann, wenn nach ihrer Prüfung die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Haftbefehl vorliegen und Gefahr im Verzuge ist, so daß die vorherige Einholung der richterlichen Entscheidung z. B. die Flucht oder weitere Straftaten begünstigen würde (§§ 124 und 125 der Strafprozeßordnung).

2. Absatz 1 bestimmt weiterhin, daß *Verhaftete spätestens am Tage nach ihrer Verhaftung dem Richter vorzuführen sind*. Diese Bestimmung gilt sowohl für die Verhaftung auf Grund des richterlichen Haftbefehls wie für die vorläufige Festnahme. Damit wird eine unmittelbare richterliche Prüfung der Voraussetzungen für den Erlaß und die Aufrechterhaltung des Haftbefehls gewährleistet. Wie die Strafprozeßordnung im einzelnen bestimmt, ist dem Verhafteten bei der Vernehmung der Grund der Verhaftung mitzuteilen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, sich zu der erhobenen Beschuldigung zu äußern, die ihn entlastenden Umstände vorzubringen und Beweiserhebungen zu beantragen. Der Verhaftete hat das Recht, gegen den Haftbefehl Beschwerde einzulegen, über die das übergeordnete Gericht entscheidet (§§ 126 und 127 der Strafprozeßordnung).